

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ELKA Consulting Ltd. - Fassung September 2005

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der ELKA Consulting Ltd., in Folge ELKA genannt.
- 1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von ELKA bedürfen der Schriftform.

2 Angebot und Vertragschluss

- 2.1 Angebote von ELKA sind insbesondere hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen - freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Der Umfang der von ELKA zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung von ELKA festgelegt; ergänzend gelten diese Geschäftsbedingungen und anwendbare besondere Geschäftsbedingungen von ELKA.
- 2.3 ELKA behält sich unter Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingter Abweichungen vor, diesen Auftrag und die Auslieferung entsprechend zu ändern.

3 Installation, Schulung und Beratung

- 3.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch ELKA als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.
- 3.2 Sofern eine entsprechende Vereinbarung gesondert getroffen wurde, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bedingungen bereit gestellt sind, sowie genügend Arbeitsraum für die Installation zur Verfügung steht.

4 Untersuchungs- und Rügepflicht; Leistungsumfang

- 4.1 Wenn der Kunde Vollkaufmann ist, ist er verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler ELKA unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2 ELKA ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen.
- 4.3 ELKA ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

5 Preise

- 5.1 Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Verpackungs- und Frachtspesen. Maßgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 5.2 Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- 5.3 ELKA ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

6 Lieferfrist

- 6.1 Von ELKA genannte Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind.
- 6.2 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nicht anderes vereinbart wird.
- 6.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen sonst von ELKA nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik oder Aussperrung bei ELKA, ihren Lieferanten oder deren Unterpelieferanten.

7 Annahmeverzug des Kunden

- 7.1 Kommt der Kunde mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, so ist ELKA nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt ELKA Schadenersatz, so beträgt dieser 30% des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder einen höheren Schaden nachweist.

8 Gefahrübergang, Gewährleistung

- 8.1 Dem Kunden ist bekannt, dass Standardsoftware mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. ELKA macht insbesondere keine Kompatibilitätsszusagen.
- 8.2 Soweit ELKA Software gemäß gesonderter Vereinbarung installiert, wird der Kunde diese - auf Verlangen von ELKA gemeinsam mit dem Mitarbeiter von ELKA unverzüglich testen. Läuft die Software im Wesentlichen vertragsgerecht, wird er unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären.
- 8.3 ELKA kann Fehler nach Wahl durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware nach Maßgabe des folgenden Absatzes beseitigen. Fehler der Software kann ELKA darüber hinaus durch Überlassung eines neuen Releases beseitigen. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder des Austausches innerhalb einer Frist von 180 Tagen, ab Datum der schriftlichen Mängelrüge, hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 8.4 Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen, sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten. ELKA wird nach Eingang der Mängelrüge nach eigener Wahl entweder Hinweise zur Behebung des Fehlers geben oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Übersendung von Datenträgern oder Informationsblättern, die die Fehlerbehebung ermöglichen.
- 8.5 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde entgegen vorstehender Ziffer 4.1 seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachkommt. Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an gelieferter Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.

9 Haftung

- 9.1 Eine Haftung von ELKA für Schäden des Kunden aus jeglichem Rechtsgrund - einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und außervertraglicher (deliktischer) Haftung - ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) durch ELKA oder wurde durch ELKA grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- 9.2 ELKA haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. ELKA haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung oder Ausbildung des Anwenders - hätte verhindern können.

10 Zahlung

- 10.1 Nach Erteilung des Auftrages (Zusendung der Auftragsbestätigung) sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, 50% Anzahlung zu leisten. Die Restzahlung ist sofort mit Rechnungsstellung (mit Anlagenübernahme) ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist ELKA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank zu verlangen, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder ELKA einen höheren Schaden nachweist.
- 10.2 Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur wegen von ELKA anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig.
- 10.3 Schuldet der Kunde ELKA mehrere Zahlungen gleichzeitig, werden mit einer eingehenden Zahlung zunächst seine Verbindlichkeiten aus Lizenzverträgen, dann aus sonstigen von ELKA erbrachten Leistungen und Lieferungen, dann seine Verbindlichkeiten aus Pflegeverträgen und sonstigen Dauerschuldverhältnissen getilgt.

11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 ELKA behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Vollkaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von ELKA in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.
- 11.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für ELKA zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadenrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an ELKA ab.

12 Abtretung

- 12.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere Zahlungsverzug oder zu erwartender Zahlungseinstellung ist ELKA berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. ELKA ist berechtigt, die Vorbehaltsware gegebenenfalls zu verwerten und unter Anrechnung auf offene Forderungen aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.
- 12.2 Bei einem Rücknahmerecht der ELKA gemäß vorstehendem Absatz ist ELKA berechtigt, die sich noch im Besitz des Kunden befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern oder Beauftragten von ELKA den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne Anmeldung zu gestatten.
- 12.3 Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

12 Umfang der Rechtseinräumung

- 12.1 Der jeweilige Softwarehersteller behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise - auch Dritter - sind zu beachten.
- 12.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der auf dem übergebenen Programmträger enthaltenen Software. Diese dürfen nur soweit technisch zwingend erforderlich - zum Zwecke der Sicherung und Installation kopiert werden.
- Die Nutzung im Netzwerk bedarf einer gesonderten Rechtseinräumung. Unter dem Begriff Netzwerk werden ausschließlich lokale Netzwerke (LAN's) gemeint. In diesem Fall ist die Software auf einem Server, auf welchem Arbeitsstationen per Kabel direkt angeschlossen sind, installiert. Für den Einsatz von Programmen in einem WAN, d.h. wenn Post- oder andere Datenleitungen als Anschluss dienen, muss (ganz gleich ob permanent als „Standleitung“ oder temporär als „Demandleitung“) ein gesonderter Vertrag geschlossen werden. Grenzüberschreitende WAN's bedürfen einer speziellen Ländelizenzen.

- 12.3 Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder im Lizenzvertrag oder anwendbaren Geschäftsbedingungen etwas anderes vereinbart ist. Die Beseitigung von Softwaremängeln bietet ELKA im Rahmen ihrer Standardpflegeverträge an.

- 12.4 Die Dekompilierung oder Disassemblierung der vertragsgegenständlichen Software (Reverse Engineering) ist ebenfalls unzulässig. ELKA behält sich vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde die im Urheberrechtsgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen zu beachten.

13 Abtretbarkeit von Ansprüchen

- Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit ELKA geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus mit ELKA geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung von ELKA ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

14 Datenschutz

- Der Kunde ermächtigt ELKA, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über ihn im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme des Wiener UNCITRAL - Übereinkommens über internationale Warenverträge vom 11.04.1980.
- 15.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von ELKA ist Wien. Falls der Kunde Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wien vereinbart.

Wien, im September 2005

ELKA Consulting Ltd., 1140 Wien, Gurgasse 8